



## **BEKANNTMACHUNG**

Am Dienstag, den 09.04.2024, um 19:00 Uhr findet im Kinderhaus Regenbogen, Speisesaal, Kieselackerweg 1, 08606 Bösenbrunn OT Bobenneukirchen eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Entschuldigung der Gemeinderatsmitglieder
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
3. Beschluss der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
4. Beschluss der Sitzungsniederschrift vom 12.03.2024
5. Informationen
6. Bürgerfragestunde
7. Anfragen Gemeinderäte
8. Beschluss zur Änderung von doppelten Straßennamen im Gemeindegebiet Bösenbrunn
9. Beschluss Aufhebung des Beschlusses zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013
10. Beschluss Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Bösenbrunn
11. Beschluss über Sachzuwendungen gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO

Christian Klemet  
Bürgermeister

Bösenbrunn, den 28.03.2024

### **Bekanntmachungsvermerk:**

ausgehängt am: 28.03.2024  
abzunehmen am: 10.04.2024  
abgenommen am:  
Bekanntmachungstafel:

Diese Bekanntmachung ist an allen Bekanntmachungstafeln gemäß der Bekanntmachungssatzung ausgehängt:  
Bobenneukirchen \* Bösenbrunn \* Ottengrün \* Schönbrunn

# Gemeinde Bösenbrunn

Vorlage-Nr.: 24/24

## Amt: Gemeinde Bösenbrunn

Vorberatung mit Empfehlungsbeschluss	<input type="checkbox"/>
Beschlussfassung	<input checked="" type="checkbox"/>
Information	<input type="checkbox"/>

Datum: 28.03.2024

Wiedervorl.:

Bearbeiter: Frau Mader

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat Bösenbrunn	09.04.2024	öffentlich

## Thema: Beschluss zur Änderung von doppelten Straßennamen im Gemeindegebiet Bösenbrunn.

### I. Antrag oder Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat beschließt die folgenden doppelten Straßennamen im Gemeindegebiet, - „Hauptstraßen“ in Bösenbrunn, Bobenneukirchen und Ottengrün, - „Drödaer Straße“ in Bobenneukirchen, in eindeutige Straßennamen zu ändern bzw. entsprechend umzubenennen. Sinnvolle Möglichkeiten bei der Namensgebung, sowie ein zeitnaher geeigneter Zeitpunkt zur Umbenennung sollen auf dieser Basis im nächsten Schritt erörtert werden.

### II. Sachverhalt und Begründung:

Bezugnehmend auf diverse Gemeinderatssitzungen zum Thema doppelte Straßennamen in 2023 und 2024, sowie mit den Informationen bzw. Ergebnissen aus der Einwohnerversammlung vom 05.03.2024 und unter Berücksichtigung des Antrags von Gemeinderat Thomas Schönweiß, wie auch der dazu geführten Diskussion im Gemeinderat am 12.03.2024, wird eine Änderung von 3 (von 4) Hauptstraßen und 1 (von 2) Drödaer Straßen als die sinnvollste Variante gesehen (vorrangig auf Grund der Einwohnerzahlen in den jeweiligen Straßen).

### III. Haushaltsmittel:

vorhanden:

### Kämmerei:

nicht vorhanden:

### IV. Zur Aufnahme in die Tagesordnung:

Bösenbrunn, 28.03.2024

Bürgermeister:



### Anlagen:

### Auszüge:

<b>Abstimmungsergebnis:</b>		davon		Ja:		Nein:		Enthaltung:	
Gesetzl. Anz.	<input type="text" value="13"/>	anwesend:	<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>
Gemeinderäte: (einschl. Bgm. als Vors.)									

# Gemeinde Bösenbrunn

Vorlage-Nr.: 23/24

Amt: Gemeinde Bösenbrunn

Datum: 26.03.2024

Vorberatung mit Empfehlungsbeschluss

Wiedervorl.:

Beschlussfassung

Bearb.: Wasilewski

Information

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat Bösenbrunn	09.04.2024	öffentlich

## Thema:

Aufhebung des Beschlusses zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013

## I. Antrag oder Beschlussempfehlung:

Der Beschluss Nr. 22/21 vom 17.05.2021 zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 gem. § 88 b Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wird aufgehoben.

## II. Sachverhalt und Begründung:

Im Beschlusstext war die Bilanzsumme mit 6.562.480,89 Euro falsch ausgewiesen. Gemäß Vermögensrechnung beträgt die richtige Bilanzsumme zum 31.12.2013 6.716.969,48 Euro.

Der Feststellungsbeschluss soll aufgehoben werden, um ihn danach entsprechend des Zahlenwerks erneut zu fassen.

## III. Haushaltsmittel:

vorhanden:

Kämmerei:

nicht vorhanden:

## IV. Zur Aufnahme in die Tagesordnung:

Bösenbrunn, den 28.03.2024

Bürgermeister:



Amtsleiter/SG-Leiter:

Anlagen: Beschlussauszug Nr. 22/21  
Vermögensrechnung

Auszüge:

## Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anz.  davon  Ja:  Nein:  Enthaltung:   
Gemeinderäte:  anwesend:  
(einschl. Bgm. als Vors.)

## Gemeinde Bösenbrunn

Vorlage-Nr.: 22/24

Amt: Gemeinde Bösenbrunn

Datum: 26.03.2024

Vorberatung mit Empfehlungsbeschluss

Wiedervorl.:

Beschlussfassung

Bearb.: Wasilewski

Information

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat Bösenbrunn	09.04.2024	öffentlich

### Thema:

Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Bösenbrunn

### I. Antrag oder Beschlussempfehlung:

Der Jahresabschluss 2013, einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht, wird gem. § 88 b Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 nach Durchführung der örtlichen Prüfung nach § 104 SächsGemO wie folgt festgestellt:

in der **Ergebnisrechnung** mit

- einem ordentlichen Ergebnis von	-140.024,98 €
- einem Sonderergebnis von	4.407,35 €
- einem Gesamtergebnis von	-135.617,63 €

in der **Vermögensrechnung** mit

- einer Bilanzsumme von	6.716.969,48 €.
-------------------------	-----------------

Das Sonderergebnis wird zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses herangezogen. Der übrige Fehlbetrag von 135.617,63 € wird gem. § 72 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) mit dem Basiskapital verrechnet.

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamts der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl. vom 13.04.2021 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Bösenbrunn wird zur Kenntnis genommen.

### II. Sachverhalt und Begründung:

Siehe Anlagen

III. Haushaltsmittel:

vorhanden:

Kämmerei:

nicht vorhanden:

### IV. Zur Aufnahme in die Tagesordnung:

Bösenbrunn, den 28.03.2024

Bürgermeister:



Amtsleiter/SG-Leiter:



<b>Anlagen:</b>	Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung Vermögenrechnung Ergebnisrechnung Finanzrechnung Anhang Rechenschaftsbericht
<b>Auszüge:</b>	

<b>Abstimmungsergebnis:</b>									
Gesetzl. Anzahl	<input type="checkbox"/>	davon	<input type="checkbox"/>	Ja:	<input type="checkbox"/>	Nein:	<input type="checkbox"/>	Enthaltung:	<input type="checkbox"/>
Gemeinderäte:		anwesend:							
(einschl. Bgm. als Vors.)									

# Gemeinde Bösenbrunn

Vorlage-Nr.: 16/24

Amt: Gemeindeverwaltung  
Bösenbrunn

Datum: 27.03.2024

Vorberatung mit Empf.-beschluss   
Beschlussfassung   
Information

Wiedervorl.:  
Bearb.: Frau Mader

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat Bösenbrunn	09.04.2024	öffentlich

**Thema:**

**Beschluss über Sachzuwendungen gem. § 73 Abs. 5 SächGemO**

## I. Antrag oder Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat Bösenbrunn beschließt die Annahme einer Sachspende vom 08.01.2024 von der Firma Halbmond Teppiche. Es handelt sich um einen Teppich mit der Größe 4 x 5 m incl. Kettelung für das Kinderhaus Regenbogen im Wert von 315,00 €.

## II. Sachverhalt und Begründung: (siehe Seite 2)

## III. Haushaltsmittel:

vorhanden:

Kämmerei:

nicht vorhanden:

## IV. Zur Aufnahme in die Tagesordnung:

Bösenbrunn, 27.02.2024

Bürgermeister:

**Anlagen:** Bescheinigung Sachzuwendung

**Auszüge:**

## Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anz.

13

davon

anwesend:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Gemeinderäte:

(einschl. Bgm. als Vors.)

## **II. Sachverhalt und Begründung:**

Zum 1. Januar 2014 ist die geänderte Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Kraft getreten.

Die Kommune darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO in öffentlicher Sitzung.

§ 28 Absatz 2 Nr. 11 i.V.m. § 73 Abs. 5 SächsGemO regeln die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen als eine nicht übertragbare Entscheidung des Gemeinderates. Das bedeutet, dass über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unabhängig von dem Spendenbetrag der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung entscheidet.